

Sitzung vom 19. Juni 1996

1864. Motion (Abtreibungspille RU-486)

Kantonsrätin Nancy Bolleter, Seuzach, und Kantonsrat Hans Fahrni, Winterthur, haben am 15. April 1996 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Abtreibungspille RU-486 im Kanton Zürich nicht zugelassen wird. Er soll auch darauf hinwirken, dass die Pille in der übrigen Schweiz nicht zugelassen wird.

Begründung:

Am 23. November 1995 hat die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) beschlossen, die Herstellerfirma aufzufordern, ein Registrierungsgesuch für Mifepriston (RU-486) an die Interkantonale Kontrollstelle für Medikamente (IKS) einzugeben.

Aus folgenden Gründen ist eine Einführung dieser Abtreibungspille nicht zuzulassen:

- a) Psychologisch. Die psychische Belastung einer Frau, die konfrontiert ist mit einer unerwünschten Schwangerschaft, wird unterschätzt. Die Verabreichung einer Pille als eine «einfache» Methode gefährdet die Durchführung einer notwendigen, umfassenden Beratung und Betreuung. Auch entsteht durch die Notwendigkeit, die Pille früh in der Schwangerschaft einnehmen zu müssen, ein grosser Zeitdruck für die Entscheidung. Zudem wird der Druck zur Abtreibung von Partner und Gesellschaft auf die betroffene Frau wachsen, wenn der technische Teil auf den ersten Blick so einfach erscheint.
- b) Medizinisch. Bei der Anwendung von RU-486 ist mit erheblichen Nebenwirkungen zu rechnen (zum Beispiel starke Schmerzen, Erbrechen, Schock und Kreislaufkollaps). Entgegen der weitverbreiteten Meinung ist eine ärztliche Betreuung bei der Anwendung der Pille unabdingbar.
- c) Juristisch. Nach geltendem Gesetz darf eine Schwangerschaft nur abgebrochen werden, wenn das Austragen des Kindes die Gesundheit der Frau gefährdet (medizinische Indikation). Mit RU-486 ist eine Ausweitung dieser Abtreibungspraxis zu erwarten.
- d) Ethisch. Je mehr diese Abtreibungspille ins Zentrum des Bewusstseins gelangt, desto eher wird der Wert des Lebens verkannt. Es geht um ganzheitliche Betreuung einer Frau in einer Notsituation und um Tod oder Leben eines ungeborenen Kindes. Die Zulassung der Abtreibungspille RU-486 erhöht die Gefahr des Anwendungsmissbrauchs und somit eines unverantwortlichen Schwangerschaftsabbruches.

Es ist wichtig, dieser verhängnisvollen Entwicklung gegen den Menschen und seine Würde Einhalt zu gebieten.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Nancy Bolleter, Seuzach, und Hans Fahrni, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Seinem Wortlaut entsprechend wäre der Vorstoss nicht motionsfähig. Der Regierungsrat lehnt seine Entgegennahme auch als Postulat aus den nachfolgend aufgeführten Gründen ab:

Eine Schwangerschaftsunterbrechung ist bei Vorliegen der medizinischen Indikation gemäss Art. 120 StGB straflos und dementsprechend im fraglichen Ausmass als von der Gesellschaft toleriert zu betrachten. Bei der Zulassung des Medikaments Mifepriston (RU-486) geht es nicht um eine weitergehende Liberalisierung oder sogar Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs überhaupt, sondern lediglich darum, ob für eine Schwangerschaftsunterbrechung im Rahmen des geltenden (Straf-) Rechts neben der Saugmethode und dem chirurgischen Eingriff auch die medikamentöse Methode der Anwendung von Mifepriston (RU-486) erlaubt werden soll. Das Strafgesetzbuch differenziert bei der straflosen Unter-

brechung der Schwangerschaft nicht nach der technischen Methode der Abtreibung, sondern setzt die äusseren Bedingungen fest, unter denen ein Eingriff erfolgen darf. Voraussetzung für jede Abtreibung - unabhängig von der angewendeten Methode - ist insbesondere eine zweimalige ärztliche Begutachtung, welche nicht nur die medizinisch-somatische, sondern auch die psychologische und psychiatrische Abklärung und Beratung der Schwangeren umfasst. Die Registrierung von Mifepriston (RU-486) ändert an diesen Voraussetzungen nicht, sie gelten uneingeschränkt auch bei der Verwendung von Mifepriston (RU-486), sofern das Präparat durch die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) registriert wird.

Das Registrierungsverfahren eines neuen Heilmittels durch die IKS dient der medizinisch-pharmakologischen Abklärung, ob ein Heilmittel zur Verwendung in der Schweiz zugelassen werden kann. Die Begutachtung eines Heilmittels umfasst nicht nur die Überprüfung der chemischen Zusammensetzung und der Qualität der Wirkstoffe, sondern es werden auch die Wirksamkeit einschliesslich Auswirkungen auf die Psyche, die Gesundheitsschädlichkeit, die Verkaufsart, die Publikumsreklame und die Detailpreise eines Medikaments geprüft. Auch die Befürworter einer Zulassung von Mifepriston (RU-486) gehen davon aus, dass die Abgabe dieses Medikaments sehr streng gestaltet werden müsste. Bereits heute gelten in der Schweiz besonders restriktive Vertriebsarten für bestimmte Medikamente der Liste A, so etwa für Prostaglandin, welches bei der Schwangerschaftsunterbrechung mit Mifepriston (RU-486) zusätzlich zur Anwendung kommt. Es darf davon ausgegangen werden, dass Mifepriston (RU-486) ebenfalls einer besonders restriktiven Vertriebsart unterstellt werden wird. In Frankreich beispielsweise, wo das Medikament bereits zugelassen ist, darf eine Schwangerschaftsunterbrechung mit Mifepriston (RU-486) ausschliesslich in Krankenhäusern durchgeführt werden. Ausserdem wird dort der Vertrieb so überwacht, dass eine Abgabe durch öffentliche Apotheken oder eine Verschreibung durch freipraktizierende Ärztinnen und Ärzte ausgeschlossen ist.

Die Registrierung und Zulassung eines Heilmittels nach dem Regulativ der IKS und den darauf abgestimmten Gesundheitsgesetzgebungen der Kantone ist eine medizinisch-pharmakologische, mithin eine technische und keine politische Frage. Erfüllt ein Präparat die Voraussetzungen für eine Registrierung, so ist es zuzulassen. Dies gilt im Rahmen der Strafgesetzgebung auch für den legalen Schwangerschaftsabbruch.

Bei dieser Sachlage beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, den Vorstoss nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi